



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 13. Februar 2008
(OR. en)**

16731/07

**Interinstitutionelles Dossier:
2007/0218 (AVC)**

COWEB 309

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: **BESCHLUSS DES RATES UND DER KOMMISSION über den Abschluss des Protokolls zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union**

BESCHLUSS DES RATES UND DER KOMMISSION

vom

**über den Abschluss des Protokolls
zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen
zwischen den Europäischen Gemeinschaften
und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits
anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens
zur Europäischen Union**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION UND

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 310 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Unterabsatz 2,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 101 Absatz 2,

gestützt auf die Beitrittsakte für Bulgarien und Rumänien, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,
auf Vorschlag der Kommission,
mit Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,
mit Zustimmung des Rates nach Artikel 101 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atom-
gemeinschaft,

¹ Zustimmung vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Protokoll zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union ist nach dem Beschluss ... *¹ des Rates am ... ** im Namen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten unterzeichnet worden.
- (2) Bis zu seinem Inkrafttreten wird das Protokoll mit Wirkung vom Tag des Beitritts vorläufig angewandt.
- (3) Das Protokoll ist zu schließen –

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Das Protokoll zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union wird im Namen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Mitgliedstaaten genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist diesem Beschluss beigelegt.***

* ABl.: Bitte die Nummer einfügen (siehe Dokument 16730/07).

¹ ABl.: Bitte Fundstelle einfügen, siehe Dokument 16730/07.

** ABl.: Bitte das Datum einfügen.

*** Siehe Dok. 16730/07.

Artikel 2

Der Präsident des Rates hinterlegt die in Artikel 11 des Protokolls vorgesehenen Genehmigungs-
urkunden im Namen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten. Der Präsident der
Kommission hinterlegt diese Urkunden gleichzeitig im Namen der Europäischen Atomgemein-
schaft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Für die Kommission

Der Präsident
